C/2024/6490

28.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11738 – ICG / IMANES / PICARD)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6490)

1. Am 18. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Intermediate Capital Group plc („ICG“, Vereinigtes Königreich),

— Imanes Sarl („Imanes“, Frankreich), letztlich kontrolliert von der Familie Zouari (Frankreich),

— Picard (Frankreich), derzeit gemeinsam kontrolliert von Lion Capital LLP (Lion Capital, Vereinigtes Königreich) und der Familie Zouari.

ICG und Imanes werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Picard übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ICG ist weltweit in der alternativen Vermögensverwaltung in den Bereichen Structured und Private Equity, Private Debt, Real Assets und Credit tätig. Das in Europa, im asiatisch-pazifischen Raum und in den USA vertretene Unternehmen hat seinen Sitz im Vereinigten Königreich.

— Imanes ist eine Investmentgesellschaft, die letztlich von der Familie Zouari kontrolliert wird. Die Familie Zouari übt die Mitkontrolle über i) Picard und ii) Einzelhandelsgeschäfte, die zu Franprix und Monop' gehören und sich hauptsächlich in Paris und der Region Paris befinden. Die Familie Zouari ist auch im Einzelhandel mit Dekorationsprodukten und Möbeln tätig.

— Picard ist im Einzelhandel mit tiefgekühlten Lebensmitteln (und in geringerem Maße auch nicht tiefgekühlten Lebensmitteln) über sein eigenes Vertriebsnetz von Fachgeschäften tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11738 – ICG / IMANES / PICARD

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË